

MANDANTENINFORMATION

Februar 2019

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Schadensersatzrecht/ Verkehrsrecht

Aufsichtspflicht

Ein 9-jähriges Kind muss auf die besonderen Gefahren der Nutzung eines Fahrrads ohne Kettenschutz hingewiesen werden. Kommen die Eltern dem nicht nach, so kann eine Haftung für die vom Kind verursachten Schäden bestehen. Dies entschied das Landgericht Wuppertal.



© markusspiske-pixabay.de

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im August 2012 stieß ein 9-jähriges Mädchen mit ihrem Fahrrad gegen ein geparktes Auto und beschädigte dieses dabei. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von fast 2.000 Euro. Zu dem Unfall kam es, weil die weit geschnittene Hose des Mädchens in die Fahrradkette bzw. in den äußeren, vorderen Zahnkranz geriet. Das Mädchen blickte nach unten, verriss dabei das Lenkrad und geriet gegen den geparkten Pkw. Das Fahrrad verfügte nicht über einen Kettenschutz. Der Halter des beschädigten Fahrzeugs klagte gegen die Eltern auf Zahlung von Schadensersatz.

Das Landgericht Wuppertal entschied zu Gunsten des Klägers. Ihm stehe gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Beklagten hätten ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind verletzt.

Nach Auffassung des Landgerichts sei es zwar nicht zu beanstanden gewesen – angesichts der Geübtheit des Kindes mit dem Fahrradfahren – das Kind allein fahren zu lassen. Allerdings hätten sie ihrem Kind ein Fahrrad mit abmontiertem Kettenschutz ohne besonderen Hinweis auf die damit

verbundenen Gefahren nicht überlassen dürfen, so dass dieses unbeaufsichtigt mit offensichtlich ungeeigneten Hosen im öffentlichen Straßenraum darauf fahren konnte. Von der Benutzung eines Fahrrads ohne Kettenschutz durch ein Kind gingen besondere Gefahren für Rechtsgüter Dritter aus. Es müsse aufgrund der Unerfahrenheit des Kindes mit Fahrfehlern in einer solchen Situation gerechnet werden.

Landgericht Wuppertal,
Urteil vom 17.10.2017 – 16 S 19/17 –

Verkehrsrecht Schrittgeschwindigkeit

Schrittgeschwindigkeit in einem verkehrsberuhigten Bereich bedeutet nicht mehr als 10 km/h. Die Höhe der Schrittgeschwindigkeit bemisst sich nicht nach der örtlichen Gegebenheit oder Gefährdungslage. Dies entschied das Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt.

In dem zugrunde liegenden Fall fuhr ein Autofahrer im November 2015 in einem verkehrsberuhigten Bereich mit einer Geschwindigkeit von 42 km/h. Das Amtsgericht Weißenfels sah darin eine fahrlässige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 27 km/h. Daher greife die Regeldelikt von 100 Euro. Das Gericht ging davon aus, dass angesichts der örtlichen Gegebenheit und dem Grad der Gefährdung die Schrittgeschwindigkeit maximal 15 km/h betrage. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde ein. Ihrer Ansicht nach betrage Schrittgeschwindigkeit höchstens 11 km/h. Daher habe der Autofahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 31 km/h überschritten, so dass eine Regeldelikt von 160 Euro und ein Regelfahrverbot von einem Monat greifen müsse.

Das Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt entschied zu Gunsten der Staatsanwaltschaft und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Eine Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h könne nach dem Wortsinn nicht mehr als Schrittgeschwindigkeit angesehen werden. Bei einem Tempo von 15 km/h wäre ein Teilnehmer des Berlin Marathon 2016 mit einer Zeit von ca. 2 Stunden und 50 Minuten unter den besten 4 % der Läufer gewesen. Eine solche Geschwindigkeit könne damit nicht mehr als Schrittgeschwindigkeit bezeichnet werden. Zudem lasse sich eine Überschreitung von 10 km/h am Auto-

tacho feststellen. Auch könne jeder Autofahrer dieses Tempo problemlos einhalten. Der Begriff "Schrittgeschwindigkeit" könne auch nicht je nach örtlicher Gegebenheit oder dem Grad der Gefährdung unterschiedliche Geschwindigkeiten bezeichnen.

Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 21.03.2017 – 2 Ws 45/17 –

Mietrecht

Allgemeinstrom

Läuft über den Stromkreislauf einer Wohnung auch der Allgemeinstrom, so liegt ein Mietmangel vor. Die Kosten der Trennung des Stromkreislaufs der Wohnung vom Allgemeinstrom von über 1.000 Euro sind nicht als unzumutbar hoch für den Vermieter zu werten. Dies hat das Amtsgericht Erding entschieden.



© geralt-pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Fall zahlte eine Wohnungsmieterin seit Mietbeginn im März 2014 nicht nur den eigenen verbrauchten Strom, sondern auch den Allgemeinstrom. Hintergrund dessen war, dass über den Zähler der Mieterin auch der Allgemeinstrom lief. Davon wusste die Mieterin aber nichts. Die fehlende Trennung des Stromkreislaufs der Wohnung vom Allgemeinstrom war weder im Mietvertrag vermerkt noch hatte die Vermieterin dies mitgeteilt. Erst im Rahmen eines Gerichtsverfahrens im Jahr 2016/2017 über eine Nachzahlung wurde die fehlende Trennung bekannt. Die Mieterin verlangte nunmehr die Trennung. Dies verweigerte aber die Vermieterin mit Hinweis auf die unzumutbar hohen Kosten, die damit verbunden wären. So würde eine Trennung des Stromkreislaufs vom Allgemeinstrom über 1.000 Euro kosten. Die Mieterin hielt dies für unerheblich und erhob Klage. Das Amtsgericht Erding gab der Klage statt. Der Mieterin stehe ein Anspruch auf Trennung des Stromkreislaufs der Wohnung vom

übrigen Haus zu. Denn die bisherige Beschaffenheit des Stromkreislaufs stelle einen Mietmangel gemäß § 536 BGB dar. Regelmäßig könne als Normalfall erwartet werden, dass die Mietsache so beschaffen sei, dass fremder Strom nicht über den zur Wohnung gehörenden Zähler mitbezahlt werde.

Nach Auffassung des Amtsgerichts seien die Kosten für die Trennung des Stromkreislaufs der Wohnung vom Allgemeinstrom von über 1.000 Euro nicht unzumutbar hoch. Es sei zu beachten, dass es sich um eine auf Dauer erforderliche und nutzbare Investition handle, die insbesondere angesichts der monatlichen Mietzahlungen und des erheblichen Aufwands für eine sonstige Erfassung auch nicht völlig unwirtschaftlich erscheine.

Amtsgericht Erding,

Urteil vom 26.02.2018 – 5 C 2370/17 –

Vertragsrecht/Reiserecht

Preis für Gepäckaufgabe

Das Oberlandesgericht Dresden hat entschieden, dass ein Online-Reisevermittler vor Vertragsabschluss neben dem Flugpreis auch Extrakosten für die Gepäckaufgabe angeben muss. Gepäckpreise sind auch zu nennen, wenn die Gepäckaufgabe nicht auf dem Portal des Vermittlers, sondern nur bei der Airline hinzugebucht werden kann.

Im zugrunde liegenden Fall klagte der Bundesverband der Verbraucherzentralen gegen die Invia Flights Germany GmbH. Diese betreibt unter anderem das Internetportal "Ab-in-den-Urlaub".



© dawr.de/Foto1301 > Deutsches Anwaltsregister

Mitarbeiter des Bundesverbands der Verbraucherzentralen testeten zwei Vermittlungsportale, die von Invia Flights betrieben werden. Sie suchten dort Flüge von Berlin nach München und zurück. Als günstigstes Angebot zeigten die Portale ein Angebot von Air Berlin für 90,71 Euro an. Die Flüge enthielten jeweils den Hinweis "kein Freigepäck". Wie viel die Aufgabe von Gepäckstücken bei diesen Flügen kostete, blieb bis zum Ende der Buchung im Dunkeln.

Das Oberlandesgericht Dresden schloss sich der Auffassung der Verbraucherzentrale an, dass der Vermittler damit gegen die Luftverkehrsdiene-Verordnung der Europäischen Union verstoße. Diese schreibe vor, dass bei Flugpreisen auch die Kosten für wählbare Zusatzleistungen anzugeben seien. Die Angaben müssten klar, transparent und eindeutig bereits am Beginn jedes Buchungsvorgangs erkennbar sein. Die Mitnahme größerer Gepäckstücke sei für viele Fluggäste von wesentlicher Bedeutung. Dafür zu zahlende Zusatzkosten fielen gerade bei niedrigen Flugpreisen erheblich ins Gewicht. Ihre Angabe sei daher von zentraler Bedeutung für einen effektiven Preisvergleich.

Das Oberlandesgericht stellte außerdem klar, dass auch der Vermittler angeben müsse, wie

viel die Airline für das Gepäck berechne, wenn der Kunde die Gepäckaufgabe für den ausgewählten Flug nicht auf dem Portal mitbuchen könne. Mitzuteilen seien die Kosten, die am Tag des Vertragsabschlusses bei der Fluggesellschaft für den Flug erhoben werden.

Oberlandesgericht Dresden,

Urteil vom 13.11.2018 – 14 U 751/18 –

Verkehrrecht

Fahrtüchtigkeit bei Radfahrern

Fährt ein Radfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille, so ist er als absolut fahrtüchtig anzusehen. Wird er trotz höheren Promillewertes vom Vorwurf der Trunkenheitsfahrt freigesprochen, so muss der Tatrichter dies mit eingehender Darstellung und Würdigung wissenschaftlicher Erkenntnisse begründen. Dies hat das Kammergericht Berlin entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein Radfahrer im Dezember 2016 vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten ohne nähere Begründung wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Trunkenheitsfahrt freigesprochen, obwohl er zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille aufwies. Gegen den Freispruch legte die Anwaltschaft Revision ein.

Das Kammergericht entschied zu Gunsten der Anwaltschaft und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille sei ein Radfahrer absolut fahrtüchtig. Wenn also der Tatrichter bei einem darüber liegenden Wert trotzdem keine Straftat sehe, erfordere dies einer Begründung mit eingehender Darstellung und Würdigung gegebenenfalls abweichender wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kammergericht Berlin,

Urteil vom 30.03.2017 – (3) 161 Ss 42/17 (6/17) –

Schadensersatz

Reparaturkosten

Wird ein Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet, sind bei dem Geschädigten regelmäßig gewährte Rabatte der Reparaturwerkstatt zu berücksichtigen. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten wird entsprechend des Rabatts gekürzt. Dies hat das Landgericht Karlsruhe entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein Fahrzeug eines großen Leasingunternehmens im Rahmen eines Verkehrsunfalls beschädigt. Das Unternehmen rechnete den Schaden gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers fiktiv ab. Die Versicherung erstattete jedoch nur einen Teilbetrag. Sie zog nämlich 35 % vom Schadensersatzbetrag ab, weil das Leasingunternehmen für seine Reparatur- und Wartungsarbeiten angesichts seiner Fahrzeugflottengröße einen Rabatt in dieser Höhe erhielt. Dem lagen Rahmenverträge zugrunde, welche die automatische Gewährung einzelfallunabhängig sicherten. Das Leasingunternehmen hielt den Abzug für unzulässig. Denn bei einer fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens sei allein auf die objektiven Verhältnisse abzustellen. Das Unternehmen erhob daher Klage auf Zahlung des restlichen Betrags. Das Amtsgericht Pforz-

heim gab der Klage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Haftpflichtversicherung.

Das Landgericht Karlsruhe entschied zu Gunsten der Haftpflichtversicherung und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Die vom Leasingunternehmen geltend gemachten fiktiven Reparaturkosten seien um 35 % zu kürzen. Denn auch bei einer fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens seien regelmäßig gewährte Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls würde sich die fiktive Abrechnung zu einer fiktionalen oder irrealen Abrechnung entwickeln, die Schäden ersetze, die dem Geschädigten bei Instandsetzung so gar nicht entstehen würden. Es sei zu beachten, dass der Geschädigte nicht am Schadensersatz verdienen bzw. sich nicht hieran bereichern dürfe.

Landgericht Karlsruhe,

Urteil vom 28.06.2017 – 19 S 33/16 –

Sozialrecht

Gleitsichtbrille

Ein ALG II-Empfänger hat keinen Anspruch auf Mehrbedarf um sich eine Gleitsichtbrille anzuschaffen. Diese Kosten müssen vielmehr aus der Regelleistung angespart werden. Dies hat das Sozialgericht Mainz entschieden.



© Arcaion – pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Fall beantragte ein ALG II-Empfänger im August 2017 beim Jobcenter die Übernahme von Kosten einer Gleitsichtbrille in Höhe von 433,50 Euro. Die Brille war phototrop und superentspiegelt. Das Jobcenter lehnte die Kostenübernahme ab. Dagegen erhob der Leistungsempfänger Klage. Das Sozialgericht Mainz wies die Klage ab. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung einer Gleitsichtbrille bestehe nicht. Die Kosten stellen insbesondere keinen Mehrbedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II dar. Die Anschaffung sei grundsätzlich aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II anzusparen. Andernfalls würden Leistungsempfänger im Vergleich zu den anderen gesetzlich Versicherten besser gestellt. Ergänzend verwies das Sozialgericht darauf, dass der Kläger im Falle eines Mehrbedarfs lediglich die einfache Versorgung fordern könne, also einfache Gläser ohne phototropen Effekt und Superentspiegelung.

Sozialgericht Mainz,

Gerichtsbescheid vom 22.11.2018 – S 14 AS 636/18 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de